

Stadt Bergkamen \* Der Bürgermeister \* 59179 Bergkamen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz  
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Ber-  
ger Allee 25 40213 Düsseldorf.

### **Stellungnahme der Stadt Bergkamen zur 2. Offenlage des Entwurfs der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) [REDACTED] [REDACTED]**

Die Stadt Bergkamen nimmt die Anpassungen zur 2. Offenlage des Entwurfs der 3. Änderung des LEP NRW zur Kenntnis und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.

Die Stellungnahme beschränkt sich auf die im Rahmen der Synopse vorgenommenen Änderungen gegenüber dem ersten Beteiligungsverfahren. Dabei werden insbesondere die für die kommunale Planungspraxis relevanten Aspekte betrachtet.

#### **Zu Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ sowie Ziel 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“**

Die Stadt Bergkamen begrüßt die im überarbeiteten Entwurf vorgenommenen Präzisierungen zu Ziel 2-3 und Ziel 2-4. Positiv zu bewerten ist insbesondere, dass die Begründung den Begriff des Siedlungsraums nun deutlicher an die zeichnerischen Festlegungen der Regionalplanung anbindet und klarstellt, dass zur Siedlungsentwicklung auch Entwicklungen gemäß § 34 BauGB zählen.

Ebenfalls begrüßt werden die weitergehenden Erläuterungen zu den Ausnahmetatbeständen im Freiraum. Dies gilt insbesondere für die Konkretisierungen zur „deutlich erkennbaren Grenze“ des Siedlungsraums, zur „angemessenen Erweiterung“ vorhandener Betriebsstandorte sowie zur Nachfolgenutzung aufgegebenen Standorte. Die Ergänzungen erhöhen die Nachvollziehbarkeit und damit die Rechtssicherheit in der kommunalen Planungspraxis. Positiv hervorzuheben ist ferner, dass die Ausnahmen zugunsten öffentlicher Zweckbestimmungen weiter konkretisiert worden sind. Für die Stadt Bergkamen ist dabei besonders relevant, dass Vorhaben des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes weiterhin ausdrücklich erfasst sind.

Gleichzeitig wird angeregt, die neu aufgenommenen Regelannahmen, insbesondere zu Umfang und Angemessenheit von Betriebserweiterungen, in der Anwendung nicht schematisch, sondern weiterhin mit Blick auf den jeweiligen Einzelfall zu handhaben.

Auch die Ergänzungen zu Ziel 2-4 werden im Grundsatz begrüßt. Die Klarstellung, dass auch mitgenutzte Infrastruktur benachbarter Ortsteile berücksichtigt werden kann, trägt den tatsächlichen örtlichen Versorgungsstrukturen besser Rechnung. Gleiches gilt für die ausdrückliche Einbeziehung hochwasserschutzbedingter Verlagerungserfordernisse sowie für die weitergehenden Hinweise zur Entwicklung kleiner Ortsteile.

Aus kommunaler Sicht ist wichtig, dass die Anforderungen an die planerische Begründung und an gegebenenfalls erforderliche Entwicklungskonzepte rechtssicher, zugleich aber praktikabel bleiben.

### **Zu Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ sowie Grundsatz 6.1-2**

Die Stadt Bergkamen begrüßt die grundsätzliche Zielsetzung der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die im überarbeiteten Entwurf vorgenommenen Konkretisierungen tragen zu weiteren Präzisierung des Bedarfsbegriffs und zur besseren Nachvollziehbarkeit in der Planungspraxis bei.

Gleichzeitig wird angeregt, bei der Anwendung weiterhin ausreichende Spielräume für die kommunale Planung zu erhalten. Insbesondere bei der Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs sollte sichergestellt werden, dass auch langfristige Entwicklungsperspektiven sowie örtliche Besonderheiten angemessen berücksichtigt werden können.

### **Zu Ziel 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“**

Die Stärkung der Wiedernutzung von Brachflächen wird ausdrücklich unterstützt. Die Klarstellungen im überarbeiteten Entwurf unterstreichen die Bedeutung der Innenentwicklung und tragen zur Reduzierung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme im Freiraum bei. Aus kommunaler Sicht ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Aktivierung von Brachflächen häufig mit erheblichen tatsächlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen verbunden ist. Vor diesem Hintergrund sollte die Anwendung des Zieles weiterhin eine angemessene Berücksichtigung der Umsetzbarkeit im Einzelfall ermöglichen.

### **Zu Ziel 6.1-10 „Flächenverbrauch/ Monitoring“**

Die vorgesehenen Regelungen können einen Beitrag zur stärkeren Transparenz über die Flächeninanspruchnahme leisten und somit Entscheidungen in der Fläche besser nachvollziehbar machen.

Gleichzeitig wird angeregt, sicherzustellen, dass die Ergebnisse des Monitorings als Orientierungs- und Steuerungsinstrument genutzt werden, ohne die kommunale Planungshoheit unverhältnismäßig einzuschränken. Insbesondere sollten die erhobenen Daten im Kontext der jeweiligen örtlichen Rahmenbedingungen bewertet werden.

### **Zu Ziel 6.5-2 „Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen“**

Die Stadt Bergkamen begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung, großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Kernsortimenten auf zentrale Versorgungsbereiche zu konzentrieren und damit die Funktionsfähigkeit der Zentren zu sichern.

Die im überarbeiteten Entwurf vorgenommenen Klarstellungen zu den Ausnahmeregelungen werden im Grundsatz als hilfreich bewertet. Insbesondere die Hinweise zur baulich verdichteten Siedlungsstruktur sowie zur stärkeren Berücksichtigung multifunktionaler und mehrgeschossiger Nutzungen tragen zur Präzisierung der Zielerreichung bei.

Gleichzeitig wird kritisch angemerkt, dass die neu eingeführte zusätzliche Ausnahmeregelung zu einer erhöhten Komplexität und zu neuen Auslegungsunsicherheiten führt. Dies betrifft insbesondere die vorgesehene Begrenzung auf eine Verkaufsfläche von 1.200 m<sup>2</sup>, deren Herleitung nicht hinreichend nachvollziehbar ist und die sich weder an etablierten planungsrechtlichen Schwellenwerten noch an den tatsächlichen Marktgegebenheiten orientiert.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Regelung nicht hinreichend zwischen unterschiedlichen Betriebstypen differenziert. Da sich die Ausnahme auf nahversorgungsrelevante Sortimente bezieht, werden auch Betriebe wie Drogeriemärkte erfasst, die regelmäßig ebenfalls zentrenrelevante Randsortimente führen und daher weiterhin eine besondere Bedeutung für zentrale Versorgungsbereiche haben.

Weiterhin bestehen Unklarheiten hinsichtlich zentraler Begriffe und Anwendungsvoraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf den Begriff des „Vorhabens“ sowie auf die Anforderungen an „baulich verdichtete Siedlungszusammenhänge“. Diese Unbestimmtheiten können die einheitliche Anwendung des Ziels in der Praxis erschweren.

Kritisch gesehen wird außerdem die enge Verknüpfung der Ausnahmeregelung mit kommunalen Einzelhandelskonzepten. Dies kann zu erhöhten Anforderungen an deren Fortschreibung führen und die kommunalen Planungsspielräume einschränken, insbesondere wenn bei Standortveränderungen wiederholte Anpassungen erforderlich werden.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die zusätzliche Ausnahmeregelung zu überprüfen und klarer zu fassen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und eine praxistaugliche Anwendung sicherzustellen. Aus kommunaler Sicht ist es wesentlich, dass die Steuerung des Einzelhandels weiterhin zur Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche beiträgt und nicht unbeabsichtigt Entwicklungen außerhalb der Zentren begünstigt.

### **Zu Grundsatz 8.2-8 „Nutzung von Kraftwerkstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien“**

Die Stadt Bergkamen begrüßt die Zielrichtung des überarbeiteten Grundsatzes, stillgelegte Kraftwerksstandorte verstärkt für den Aufbau einer zukunftsorientierten Energieinfrastruktur zu nutzen. Insbesondere die Ergänzungen um Schalt- und Umspannanlagen sowie Wasserstoffspeicher tragen der zunehmenden Bedeutung dieser Infrastrukturen im Zuge der Energiewende Rechnung.

Positiv zu bewerten ist zudem die weitergehende Konkretisierung der Standortanforderungen sowie der Flächenbedarfe in der Begründung. Diese tragen zur besseren Einschätzbarkeit der planerischen Auswirkungen bei.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Inanspruchnahme „überwiegende Teile“ der Kraftwerksstandorte für energiebezogene Nutzungen die kommunalen Entwicklungsspielräume einschränken kann. Aus Sicht der Stadt Bergkamen ist es daher wichtig, dass weiterhin ausreichend Flächenanteile für alternative Nachnutzungen zur Verfügung stehen und die kommunalen Entwicklungsperspektiven angemessen berücksichtigt werden.

### **Zu Ziel 10.2.-14 „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“**

Die Stadt Bergkamen erkennt die Notwendigkeit an, den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie voranzubringen und zugleich die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begrenzen.

Die im überarbeiteten Entwurf vorgenommenen Konkretisierungen, insbesondere die Ausweitung des Monitorings auf sämtliche Freiflächen-Solarenergieanlagen sowie die gestufte Festlegung von Zielwerten, tragen grundsätzlich zu einer stärkeren Steuerung des Ausbaus bei.

Gleichzeitig wird kritisch angemerkt, dass die an das Monitoring geknüpften Schwellenwerte unmittelbare und teils starre Auswirkungen auf die kommunalen Planungsspielräume entfalten können. Insbesondere die Einschränkung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nach Erreichen der Grenzwerte kann die notwendige Flexibilität der Bauleitplanung erheblich einschränken.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Regelungen so auszugestalten, dass regionale Unterschiede sowie örtliche Rahmenbedingungen stärker berücksichtigt werden können. Dies betrifft insbesondere die Verfügbarkeit geeigneter Flächen, bestehende Nutzungskonflikte sowie die unterschiedlichen Ausgangslagen der Kommunen.

Aus kommunaler Sicht ist es wesentlich, dass die Steuerung des Ausbaus erneuerbarer Energien nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Planungshoheit führt und weiterhin ausreichend Handlungsspielräume für eine standortangepasste Entwicklung bestehen.

Die Stadt Bergkamen bittet darum, die vorstehenden Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Aus kommunaler Sicht ist es wesentlich, dass die vorgesehenen Regelungen einerseits zur Erreichung der landesplanerischen Ziele beitragen, andererseits jedoch ausreichend Spielräume für eine bedarfsgerechte und standortangepasste Entwicklung vor Ort erhalten bleiben.

